



## Die Weisungen

Weisungen sind Verhaltensvorschriften an die verurteilte Person und betreffen insbesondere die Bereiche Berufsausübung, Aufenthalt, Führen von Motorfahrzeugen, Schadenersatz und ärztliche/psychologische Betreuung.

## Allgemeines zu Weisungen

Ziel einer Weisung ist es, durch die angeordneten Verhaltensvorschriften die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten zu verhindern oder zumindest massgeblich zu vermindern. Weisungen werden in folgenden Fällen ausgesprochen:

- vom Gericht bei bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafen für die Dauer der Probezeit sowie begleitend zu einer ambulanten Behandlung für die Dauer der ambulanten Behandlung;
- vom Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) nach einer bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug für die Dauer der Probezeit, aber mindestens für ein Jahr.

## Vollzug der Weisungen

Der Bewährungsdienst ist mit der Durchführung und Kontrolle der Weisungen beauftragt. Hier ein Beispiel:

Eine Person wird wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt. Dabei wird ihr die Weisung erteilt, abstinent zu leben und dies ärztlich kontrollieren zu lassen. Die Bewährungshilfe lädt in der Folge die verurteilte Person zu einem Gespräch ein und bespricht mit ihr die Umsetzung und Kontrolle der Weisung. Die Selbstverantwortung der weisungsbetroffenen Person steht im Vordergrund. Die Bewährungshilfe ist bei der Suche nach einem Arzt behilflich, notfalls bestimmt sie diesen selbst. Die Bewährungshilfe holt in bestimmten Abständen beim Arzt einen Kontrollbericht ein.

Sollte die verurteilte Person die Weisung missachten, erstattet der Bewährungsdienst dem Vollzugsdienst oder dem Gericht Bericht. Die jeweils zuständige Behörde kann dann die Probezeit verlängern oder die Änderung, Aufhebung oder Neuordnung der Weisung verfügen.

Wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die sich zu bewährende Person neue Straftaten begehen wird, erstattet der Bewährungsdienst dem Gericht Bericht, dieses entscheidet dann über einen Widerruf der bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug.

## Gesetzestexte

Art. 94 und Art. 95 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)

Stand Dezember 2010